

Jahresabschluss

und

Bestätigungsvermerk

zum

31. Dezember 2025

des

**MEDMISSIO - Institut für Gesundheit weltweit
Würzburg**

Digitale Ausfertigung

HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

www.kanzlei-hps.de

W Ü R Z B U R G | F R A N K F U R T | G E R A | S C H W E I N F U R T

Inhaltsverzeichnis

	<u>Anlagen-Nr.</u>
Bilanz	1
Gewinn- und Verlustrechnung	2
Anhang	3
Bestätigungsvermerk	4
Allgemeine Auftragsbedingungen	5

BILANZ zum 31. Dezember 2025

MEDMISSIO - Institut für Gesundheit weltweit

AKTIVA

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	68.848,00	27.683,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		
a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	1.521.914,54	1.395.384,54
b) Gebäude	5.133.217,05	5.188.045,05
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
Einrichtungen und Ausstattungen	141.396,75	160.046,75
3. Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	0,00	5.554,03
	<u>6.796.528,34</u>	<u>6.749.030,37</u>
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	174.490,16	174.490,16
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	150.000,00	150.000,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>1.451.153,30</u>	<u>1.797.862,17</u>
	1.775.643,46	2.122.352,33
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
Fertige Erzeugnisse, Waren	1.200,00	302.066,38
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	100.845,39	90.389,32
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>138.818,62</u>	<u>111.724,21</u>
	239.664,01	202.113,53
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
	<u>678.155,19</u>	<u>699.110,30</u>
	919.019,20	1.203.290,21
	<u>9.560.039,00</u>	<u>10.102.355,91</u>

BILANZ zum 31. Dezember 2025

MEDMISSIO - Institut für Gesundheit weltweit

PASSIVA

	31.12.2025 Euro	31.12.2024 Euro
A. Eigenkapital		
I. Vereinskapital	2.395.854,27	2.799.530,59
II. Kapitalrücklage	2.296.833,37	2.296.833,37
III. Gewinnrücklagen	2.010.991,22	2.010.991,22
IV. Jahresfehlbetrag	<u>279.140,31-</u>	<u>403.676,32-</u>
	6.424.538,55	6.703.678,86
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens	270.966,44	294.800,44
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	119.522,13	132.569,97
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.476.193,70	1.537.656,42
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	38.079,66	59.693,53
3. Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln	164.734,90	204.691,07
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>870.588,57</u>	<u>920.412,89</u>
	2.549.596,83	2.722.453,91
E. Rechnungsabgrenzungsposten	195.415,05	248.852,73
	<hr/>	<hr/>
	9.560.039,00	10.102.355,91
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

MEDMISSIO - Institut für Gesundheit weltweit

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Erträge Spenden, Erbschaften, Zuschüsse, Gesundheitsarbeit, Lehre, Forschung - davon Erbschaften Euro 1.734,64 (Euro 304.877,19)	1.390.410,77	1.519.903,42
2. Umsatzerlöse (Mieteträge)	1.190.264,33	1.151.827,68
3. Sonstige betriebliche Erträge	121.729,61	138.830,17
4. Sachaufwendungen für Projektbereich	436.859,95-	379.383,37-
5. Personalaufwand	1.667.222,83-	1.654.665,50-
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	265.980,91-	253.653,67-
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Verwaltung/Infrastruktur	205.843,71-	182.944,86-
b) Vereinspflege	20.221,51-	24.265,65-
c) Öffentlichkeitsarbeit	58.405,64-	71.298,57-
d) Sonstige Aufwendungen	326.902,22-	509.855,81-
	<u>611.373,08-</u>	<u>788.364,89-</u>
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	28.191,36	26.667,48
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	23.510,94	34.745,63
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen	9.203,24-	160.837,86-
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>34.141,20-</u>	<u>35.613,59-</u>
12. Ergebnis vor Steuern	270.674,20-	400.544,50-
13. sonstige Steuern	<u>8.466,11-</u>	<u>3.131,82-</u>
14. Jahresfehlbetrag	<u>279.140,31-</u>	<u>403.676,32-</u>

Anhang

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

1. Allgemeine Angaben

Das Medmissio Institut für Gesundheit weltweit, ein wirtschaftlicher Verein kraft staatlicher Ernennung hat seinen Sitz in Würzburg. Die Rechtsaufsicht erfolgt durch die Regierung von Schwaben. Dem Verein Medmissio Institut für Gesundheit weltweit (vormals Katholisches Missionsärztliches Institut Würzburg) wurde unter Genehmigung der in der Gründungsversammlung vom 7. Juli 1931 beschlossenen Satzung die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB verliehen.

Die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 erfolgte nach den Vorschriften für alle Kaufleute §§ 238 ff. des HGB. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde um vereinspezifische Positionen erweitert.

Bei der Bewertung wurde von der Fortsetzung der Vereinstätigkeit nach § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB ausgegangen.

Der Anhang wird nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt. Die Erleichterungsvorschriften des § 288 Abs. 1 HGB werden teilweise in Anspruch genommen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie den für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden maßgeblichen Faktoren einschließlich etwaiger Auswirkungen von Änderungen an diesen Methoden machen wir folgende Angaben:

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (Software, gewerbliche Schutzrechte) und das Sachanlagevermögen sind zu Anschaffungskosten- bzw. Herstellungskosten – und soweit abnutzbar – abzüglich der bisher aufgelaufenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen nach Maßgabe der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear. Die Abschreibungen bewegen sich je nach Anlagegruppe in den folgenden Bandbreiten:

Immaterielle Vermögensgegenstände	3 – 5 Jahre
Gebäude	30 – 50 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 – 23 Jahre

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis netto € 800,00 werden in der Regel sofort abgeschrieben.

Die Bewertung der Finanzanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten oder dem niedrigeren beizulegenden Wert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, wenn von einer voraussichtlichen dauerhaften Wertminderung ausgegangen wird.

Sofern die Gründe für die Wertminderung zwischenzeitlich ganz oder teilweise entfallen sind, erfolgt eine Wertaufholung bis höchstens zu den Anschaffungskosten.

Die Vorräte werden zu Festwerten bewertet.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Die Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten sind zu ihren Nominalbeträgen angesetzt. Auf fremde Währung lautende Guthaben und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassenmittelkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

Der Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens enthält den staatlichen Zuschuss für die Finanzierung der Kinderkrippe und für das Labor.

Dieser Sonderposten wird im Gleichklang mit der Abschreibung für Abnutzung aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen tragen der erwarteten Inanspruchnahme Rechnung und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Bei der Bewertung der Rückstellungen werden Kosten und Preissteigerungen berücksichtigt. Daneben werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre nach der Rückabzinsverordnung der Deutschen Bundesbank abgezinst (§ 253 Abs. 2 HGB).

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben / Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, die Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

3. Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt, der diesem Anhang abschließend beigefügt ist.

Unter den Beteiligungen ist ein Genossenschaftsanteil von € 2.500 sowie der Anteil von 1% an der Klinikum Würzburg Mitte gGmbH mit € 171.990,16 ausgewiesen.

Das an die Klinikum Würzburg Mitte gGmbH ausgereichte Darlehen im Nennwert von € 300.000,00 wurde im Vorjahr aufgrund der Unsicherheit der Darlehensrückzahlung um 50% abgeschrieben.

Bei den Wertpapieren wurden aufgrund der zum Bilanzstichtag gesunkenen Börsenkurse Abschreibungen in Höhe vom € 9.203,24 notwendig. Zuschreibungen konnten keine vorgenommen werden.

Die im Vorjahr unter den Vorräten in Höhe von € 300.000,00 ausgewiesene unentgeltlich erworbene Eigentumswohnung wurde in das Anlagevermögen umgegliedert, da sie dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient.

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von € 30.000,00 (Vorjahr € 18.000,00) enthalten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen in Höhe von € 108.721,43 (Vorjahr € 76.397,43).

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Personalaufwandsrückstellungen von € 87.522,13 und sonstige ungewisse Verbindlichkeiten von € 32.000.

Unter den sonstigen Rückstellungen sind Verpflichtungen aus Altersteilzeit ausgewiesen, die durch Rückdeckungsversicherungen gesichert sind. Die angelegten Vermögensgegenstände dienen ausschließlich der Erfüllung der Verpflichtungen und sind dem Zugriff übriger Gläubiger entzogen. Sie werden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB im Geschäftsjahr mit den zugrunde liegenden Verpflichtungen verrechnet.

	31.12.2025
	€
Erfüllungsbetrag der Altersteilzeit	50.280,85
Nennwert der verrechneten Vermögensgegenstände	44.783,72
Nettowert der Wertguthaben (Rückstellung)	5.497,13

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten ergibt sich aus dem beiliegenden Verbindlichkeitsspiegel.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sowie langfristigen Verbindlichkeiten sind durch Grundpfandrechte oder ähnliche Rechte abgesichert.

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, in Höhe von € 3.723,36 (Vorjahr € 2.831,85) enthalten.

Aus Leasingverträgen und sonstigen Verträgen bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von € 96.902,65 bis 31.12.2026 und € 234.607,43 bis 30.09.2029.

4. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs.2 HGB erstellt.

5. Sonstige Angaben

Dem Leitungsgremium gehören an:

Prof. Dr. August Stich (Vorsitzender)
Michael Kuhnert (stellvertretender Vorsitzender)
Mario Rothenbücher

Hinsichtlich der Angabe der Bezüge des Leitungsgremiums wird von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

Dr. Br. Ansgar Stüfe OSB (Vorsitzender)
Prof. Michelle Becka
Dominic Fleischer
Dr. Sibyl Mittler
Sonja Schwab

Mitarbeiter des Vereins

Im Jahr 2025 waren durchschnittlich 20 Mitarbeiter beschäftigt.

Ergebnisverwendung

Das Leitungsgremium schlägt der Mitgliederversammlung vor, den Jahresfehlbetrag von € 279.140,31 aus dem Vereinskaptal zu entnehmen.

Würzburg, 4. Mai 2026



Prof. Dr. August Stich
Vorsitzender



Michael Kuhnert
Stellvertretender Vorsitzender



Mario Rothenbücher

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2025

MEDMISSIO - Institut für Gesundheit weltweit

	Stand				Anschaffungskosten/Herstellungskosten					Abschreibungen			
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Zuschreibungen	Stand	Buchwerte	
	Euro	Euro	Euro	Euro	31.12.2025	01.01.2025	Euro	Euro	Euro	Stand	Stand		
										Geschäftsjahr	31.12.2025	31.12.2024	
										Euro	Euro	Euro	
Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	97.319,49	52.193,40	0,00	0,00	149.512,89	69.636,49	11.028,40	0,00	0,00	80.664,89	0,00	68.848,00	27.683,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	97.319,49	52.193,40	0,00	0,00	149.512,89	69.636,49	11.028,40	0,00	0,00	80.664,89	0,00	68.848,00	27.683,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken													
a) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	1.837.093,24	135.000,00	0,00	0,00	1.972.093,24	441.708,70	8.470,00	0,00	0,00	450.178,70	0,00	1.521.914,54	1.395.384,54
b) Gebäude	8.345.733,20	165.000,00	0,00	0,00	8.510.733,20	3.157.688,15	219.828,00	0,00	0,00	3.377.516,15	0,00	5.133.217,05	5.188.045,05
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung													
Einrichtungen und Ausstattungen	534.517,16	8.004,51	0,00	0,00	542.521,67	374.470,41	26.654,51	0,00	0,00	401.124,92	0,00	141.396,75	160.046,75
3. Geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	5.554,03	0,00	5.554,03	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.554,03
Summe Sachanlagen	10.722.897,63	308.004,51	5.554,03	0,00	11.025.348,11	3.973.867,26	254.952,51	0,00	0,00	4.228.819,77	0,00	6.796.528,34	6.749.030,37
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	174.490,16	0,00	0,00	0,00	174.490,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	174.490,16	174.490,16
2. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	300.000,00	0,00	0,00	0,00	300.000,00	150.000,00	0,00	0,00	0,00	150.000,00	0,00	150.000,00	150.000,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	1.866.542,82	796.536,53	1.206.685,74	0,00	1.456.393,61	68.680,65	9.203,24	72.643,58	0,00	5.240,31	0,00	1.451.153,30	1.797.862,17
Summe Finanzanlagen	2.341.032,98	796.536,53	1.206.685,74	0,00	1.930.883,77	218.680,65	9.203,24	72.643,58	0,00	155.240,31	0,00	1.775.643,46	2.122.352,33
Summe Anlagevermögen	13.161.250,10	1.156.734,44	1.212.239,77	0,00	13.105.744,77	4.262.184,40	275.184,15	72.643,58	0,00	4.464.724,97	0,00	8.491.019,80	8.749.065,70

Verbindlichkeitsspiegel zum 31. Dezember 2025
MEDMISSIO - Institut für Gesundheit weltweit

	31. Dezember 2025		davon mit einer Restlaufzeit	
		<u>bis 1 Jahr</u>	<u>bis 5 Jahre</u>	<u>über 5 Jahre</u>
	Euro	Euro	Euro	Euro
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ 1.476.193,70	€ 62.471,61	€ 260.313,22	€ 1.153.408,87
lt. Vorjahr	€ 1.537.656,42	€ 61.462,70	€ 256.107,55	€ 1.220.086,17
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	€ 38.079,66	€ 38.079,66		
lt. Vorjahr	€ 59.693,53	€ 59.693,53		
Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verwendeten Mitteln	€ 164.734,90	€ 164.734,90		
lt. Vorjahr	€ 204.691,07	€ 204.691,07		
Sonstige Verbindlichkeiten	€ 870.588,57	€ 454.588,57	€ 96.000,00	€ 320.000,00
lt. Vorjahr	€ 920.412,89	€ 480.412,89	€ 96.000,00	€ 344.000,00
davon aus Steuern	€ 18.651,59	€ 18.651,59		
lt. Vorjahr	€ 13.747,14	€ 13.747,14		
Summe Verbindlichkeiten	€ 2.549.596,83	€ 719.874,74	€ 356.313,22	€ 1.473.408,87
lt. Vorjahr	€ 2.722.453,91	€ 806.260,19	€ 352.107,55	€ 1.564.086,17

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das MEDMISSIO - Institut für Gesundheit weltweit

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des MEDMISSIO - Institut für Gesundheit weltweit – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung

eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Vereins zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken,

Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Würzburg, 4. Mai 2026

HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Ingrid Hemberger
Wirtschaftsprüferin
Steuerberaterin

Jochen Eidel
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.